



Global Harmonisiertes System

Übergangsfrist nutzen – Wissenslücken schließen

Bernd Simmchen, Berlin

Mehr als die Hälfte der betroffenen Unternehmen haben nur geringe oder gar keine GHS-Kenntnisse. Das ergab eine Befragung des Umweltbundesamtes. Höchste Zeit also, sich zu informieren.



Bernd Simmchen: „Eine vollständige Harmonisierung von Gefahrgut- und Gefahrstoff-Einstufung ist nicht möglich.“

Das *Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals*, kurz GHS, ist ein wichtiger Bestandteil des künftigen Chemikalienrechts. Der Übergang zu diesem neuen Einstufungs- und Kennzeichnungsstandard wird hohe Anforderungen an die Unternehmen stellen.

Zwar sorgt im Augenblick vor allem REACH für Aufregung, doch Unternehmen müssen demnächst auch die GHS-Forderungen umsetzen.

UN-Standard: Das GHS ist ein von den Vereinten Nationen erarbeiteter Standard, der die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien weltweit vereinheitlichen soll. Das Ziel ist anspruchsvoll und der vom GHS gespannte Bogen dementsprechend weit.

Sowohl die Bereiche Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Umweltschutz als auch der Transport von Chemikalien werden vom GHS berücksichtigt. Dem Umstand, dass die einzelnen Sektoren durchaus unterschiedliche Ansprüche haben, wird das GHS durch seine Baukastenstruktur gerecht. Bei der Übernahme des GHS-Standards in das jeweilige Rechtssystem können passende Bausteine ausgewählt werden. Damit wird allerdings vom GHS selbst nicht garantiert, dass es zu einer vollständigen Angleichung auf internationaler Ebene kommt. Positiv ist vor allem die absehbare Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung beim Inverkehrbringen mit den Transportvorschriften. Zwar wird es keine vollständige Übereinstimmung geben, die von beiden Systemen abgedeckten Gefahren werden jedoch künftig nach den gleichen Grundsätzen bewertet.

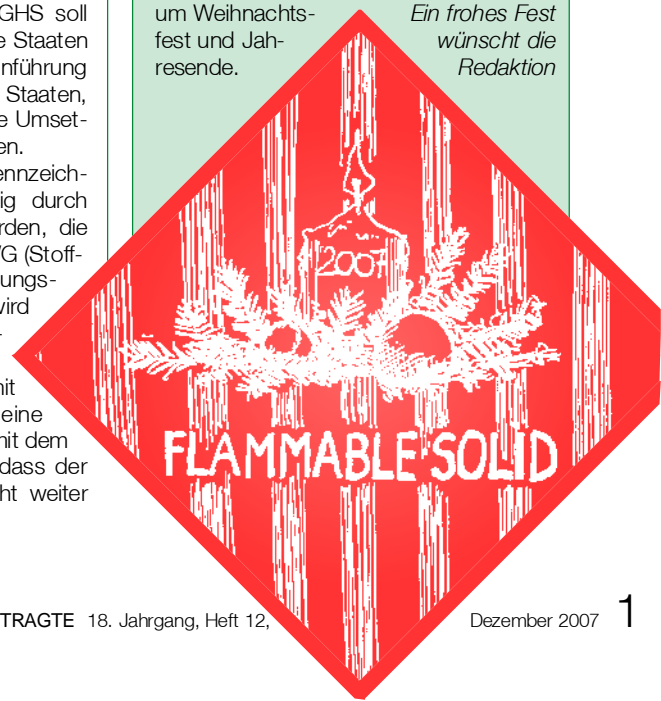
Start im nächsten Jahr: Das GHS soll 2008 weltweit anwendbar sein. Viele Staaten haben mit den Vorarbeiten zur Einführung des Systems begonnen. Die ersten Staaten, zum Beispiel Neuseeland, haben die Umsetzung des GHS bereits abgeschlossen. In Europa sollen Einstufung und Kennzeichnung beim Inverkehrbringen künftig durch eine GHS-Verordnung geregelt werden, die langfristig die Richtlinien 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) und 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) ablöst. Diese Verordnung wird nicht alle GHS-Bausteine übernehmen. Bei der Auswahl spielten zwei Dinge eine Rolle: die Konsistenz mit den Transportvorschriften sowie eine möglichst große Übereinstimmung mit dem derzeitigen Einstufungssystem, so dass der ohnehin aufwändige Übergang nicht weiter erschwert wird.

Kurz und Knapp

Das Lesen von Zeitschriften kann anstrengend oder entspannend sein. Zu dieser überraschenden Erkenntnis kamen jetzt Experten der Ingenieur- und Sozialwissenschaft, Medizin, Biologie, Psychologie, als sie „psychische Belastungen“ im Berufsleben untersuchten. Wer will bestreiten, dass Stress im Arbeitsalltag zunimmt? Doch bei der Beschäftigung mit der komplexen Materie stellte sich zunächst einmal heraus, dass häufig Missverständnisse entstehen, weil eine klare Definition fehlt. Aber das Jahr 2007 brachte die Klärung: Jetzt haben wir nicht nur eine Definition, sondern sogar eine Norm! Die DIN EN ISO 10075-1 *Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung* definiert: „Belastung ist die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken.“ Und die Norm stellt auch klar, dass psychische Belastung in ihrer Wirkung auf den Menschen zunächst neutral ist – siehe unser Beispiel: Das Lesen selbst ist neutral, die Auswirkungen der Lektüre können jedoch unterschiedlich sein. Wir hoffen natürlich, dass die Informationen unserer Dezember-Ausgabe positive Auswirkungen auf Ihre Psyche haben, wünschen einen reibungslosen Jahresabschluss und viele Momente „positiver Belastung“ rund um Weihnachtsfest und Jahresende.

Ein frohes Fest wünscht die Redaktion

Mehr Schulung?
www.gga-team.de



GZSZ – Das Finale

Mehrwert für Abonnenten

„Gute Zeichen – schlechte Zeichen“ hieß es an dieser Stelle in den vergangenen Monaten. Anlass waren Diskussionen, die es in der Praxis immer wieder zur Gestaltung der Gefahrzettel gibt. Es war nicht besonders schwierig, Fotos mit „schlechten Zeichen“, also fehlerhaften Beispielen, zusammenzutragen. Wer viel auf Autobahnen und Landstraßen unterwegs ist, wird das bestätigen können. Die „guten Zeichen“ lieferte Hans-Joachim Dindorf, der in Offenbach mit seinem Unternehmen Giese-GEF Gefahrzettel, Etiketten & Formulare produziert. „GZSZ“ kam bei vielen Lesern gut an und es wurde der Wunsch an uns herangetragen, die korrekten Gefahrzettel auch zum Download bereitzustellen. Dieser Bitte kommen wir gern nach. Wir haben die aktuellen Gefahrzettel-Muster so in eine PowerPoint-Präsentation eingebaut, dass Sie sie ohne Probleme in eigene Dokumente übernehmen können. Die GHS-Label stehen unseren Abonnenten bereits seit einiger Zeit zur Verfügung, wie immer auf unserer Website:

der-gefahr-gut-beauftragte.de/download.shtml



GHS-Label

Mit Übergangsfrist: Die GHS-Verordnung sieht Übergangsbestimmungen vor (siehe Grafik, S. 3). Die neuen Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln sind spätestens mit Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist anzuwenden:

- für Stoffe voraussichtlich der 1. Dezember 2010
 - für Gemische voraussichtlich der 1. Juni 2015.
- Die neuen Regeln können bereits vorher angewendet werden.

Entweder – oder: Wenn ein Stoff oder ein Gemisch nach GHS-Verordnung gekennzeichnet wird, darf die „alte“ Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsschild nicht mehr aufgeführt sein. Doppelkennzeichnungen sind also nicht erlaubt. Bis zum Ablauf des gesamten Übergangszeitraumes ist die „alte“ Einstufung im Sicherheitsdatenblatt anzugeben.

Für Stoffe wird es also eine Phase geben, in der beide Einstufungen im Sicherheitsdatenblatt aufzuführen sind. Für Gemische gilt dies nur, wenn sie bereits vor Ablauf ihrer Übergangsfrist umgestellt werden.

Unterschiede und Gemeinsamkeiten: Der Bereich der physikalisch-chemischen Eigenschaften wird tiefgreifend umgebaut, da sich das GHS hier stark an den Transportsektor anlehnt. Auch bei den Gesundheits- und Umweltgefahren treten einige strukturelle Unterschiede zum derzeitigen Richtlinienensystem auf, die jedoch vergleichsweise moderat ausfallen.

Das Konzept der harmonisierten Einstufung (Legal-einstufung) bleibt erhalten. Die Liste der Legaleinstufungen (Anhang I der Stoffrichtlinie) wurde bereits in eine GHS-Form überführt. Künftig wird sich die Neuaufnahme von Stoffen auf besonders besorgniserregende Stoffe (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder atemwegsensibilisierend) konzentrieren und nur im begründeten Einzelfall auch für andere Stoffe erfolgen.

Meldepflicht für Hersteller-Einstufung: Im Gegenzug sollen Unterschiede bei den Stoffeinstufungen beseitigt werden, die von der Industrie eigenverantwortlich vorgenommen werden. Zu diesem Zweck ist ein öffentliches Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis mit den Herstellereinstufungen geplant, die künftig meldepflichtig sind. Zudem erhält die Industrie die Möglichkeit, spezifische Konzentrationsgrenzwerte für selbst eingestufte Stoffe festzusetzen. Derzeit werden diese für die Einstufung von Gemischen wichtigen Grenzwerte ausschließlich von der EU festgelegt.

Neue Einstufungsmethode: Für Gemische führt das GHS die Übertragungsgrundsätze (*Bridging Principles*) als neue Einstufungsmethode ein. Diese Grundsätze ermöglichen es, eine auf toxikologischen oder ökotoxikologischen Prüfdaten basierende Einstufung auf ähnliche Gemische zu übertragen. Ansonsten entsprechen viele der GHS-Einstufungskriterien den entsprechenden Kriterien der Stoff- und Zubereitungsrichtlinie.

Gefahrgut Informations-System

Gefahrgut · Gefahrstoff · Abfall

**GGA
TEAM**

Start in das Gefahrgut-Jahr

16. Januar
17. Januar

Schulung für Gefahrgutbeauftragte (Grundkurs)

28. Januar – 1. Februar

Schulung gemäß ICAO/IATA, Kat. 1/2

29.–31. Januar (Grundkurs)
24.–25. Januar (Wiederholer)
07.–08. Februar (Wiederholer)
20.–22. Februar (Grundkurs)
06.–07. März (Wiederholer)
10.–11. März (Wiederholer)
13.–14. März (Wiederholer)

GGA-Team: 22767 Hamburg-Altona, Neue Große Bergstraße 20
Tel. 040/30 68 17 10 · Fax 040/3 80 66 82 · seminare@gga-team.de · www.gga-team.de

Update REACH 2008

13. Februar

Einstufung und Kennzeichnung mit dem GHS

05. Februar

EGSIDA/SCHEK

06. Februar

EDAS¹-Info-Treff

13. Februar

Einstufung und Kennzeichnung nach Gefahrstoffrecht

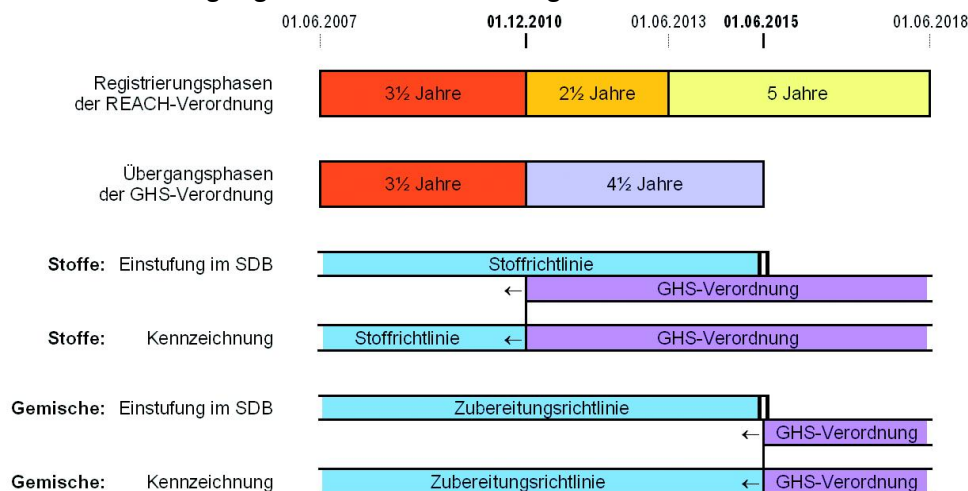
06. Februar

EG-Sicherheitsdatenblätter nach REACH-Verordnung und Betriebsanweisungen

07. Februar

Das Plus im Programm!
24-Stunden-Notfall-Telefonnummer

Übergangsfristen zur Einführung von REACH und GHS



Allerdings kann es bei einzelnen Eigenschaften wie zum Beispiel bei der Entzündbarkeit von Flüssigkeiten oder der Aspirationsgefahr zu strengeren Einstufungen kommen. Besonders im Bereich ätzend/reizend verwendet das GHS stringenter Grenzwerte für die Einstufung von Gemischen.

Fehlende Info – strengere Einstufung: Zur Bewertung der akuten Humantoxizität von Gemischen wird ein neues Berechnungsverfahren eingeführt, bei dem die Toxizitäten der Bestandteile direkt miteinander zu verrechnen sind. Anders als bei der Zubereitungsrichtlinie können hier Informationsdefizite strengere Einstufungen bewirken. Somit wird die Weitergabe von Toxizitätsdaten innerhalb der Lieferkette künftig wichtiger.

Das GHS räumt dem Expertenurteil ein starkes Gewicht ein, insbesondere dann, wenn nicht ohne Weiteres entschieden werden kann, ob die Einstufungskriterien erfüllt sind. Im Zuge einer sogenannten Beweiskraftermittlung sind dann alle gefahrenrelevanten Informationen im Zusammenhang zu betrachten und gegeneinander abzuwägen.

Gefahrenpiktogramme: Aus der Einstufung leiten sich die Anforderungen an die Kennzeichnung ab. Die Gefahrensymbole werden mit der GHS-Verordnung durch die Gefahrenpiktogramme ersetzt.

Infos im Internet:

Internetseite der Vereinten Nationen zum GHS:

- www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html

Stand der Umsetzung in den Staaten:

- www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/implementation_e.html

Vorschlag zur europäischen GHS-Verordnung:

- ec.europa.eu/enterprise/reach/ghs_en.htm

Das Andreaskreuz wird künftig nicht mehr verwendet. Es gibt noch andere Unterschiede bei der Vergabe der Symbole, auf die an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen werden kann.

Signalwörter: Als ein neues Kennzeichnungselement wird das Signalwort eingeführt, das auf die Gefährdung aufmerksam machen soll. Je nach Gefährdungsgrad muss „Gefahr“ oder „Warnung“ als Signalwort angegeben werden. Anstelle von R-Sätzen verwendet das GHS Gefahrenhinweise. S-Sätze werden durch die Sicherheitshinweise ersetzt. Die GHS-Verordnung wird auch einige Kennzeichnungsregeln aus der Stoff- und Zubereitungsrichtlinie beibehalten (Sonderkennzeichnungen und einzelne R-Sätze). Diese sogenannten „left-overs“ beschreiben Gefährdungen, die vom GHS-Standards derzeit noch nicht berücksichtigt wurden.

Zündstoff für die Zukunft: Bereits mit diesem kleinen Exkurs wird klar, dass das GHS eine Menge Zündstoff enthält. Die Folgen für das eigene Unternehmen kann jedoch nur beurteilen, wer sich mit den Inhalten gründlich auseinandersetzt, denn wie immer steckt der Teufel im Detail. Hier scheint es noch einen großen Informationsbedarf zu geben: Wie eingangs bereits erwähnt, gaben kürzlich bei einer Befragung durch das Umweltbundesamt 60 Prozent der teilnehmenden Unternehmen an, nur über geringe oder gar keine GHS-Kenntnisse zu verfügen. Andererseits befürchtet eine große Mehrheit, dass sich der Einstufungsprozess unter GHS komplexer gestaltet und mehr Chemikalien eingestuft und gekennzeichnet werden müssen. Das Umweltbundesamt wird in Kürze eine Broschüre veröffentlichen, in der die Kernelemente der geplanten GHS-Verordnung erläutert werden. ●

STOFF-INFO ONLINE

gischem.de

branchenorientierte Datenbank zu Gefahrstoffen

- | Online-Erstellung von Betriebsanweisungen
 - | Datenblätter für Gefahrstoffe und Produktgruppen für Branchen der Chemieindustrie,
 - | Entwürfe für Betriebsanweisungen
 - | Gefahrstoffverzeichnis
- Speziell für kleine und mittlere Unternehmen, die Chemikalien herstellen oder verwenden.

hvb.g.de/d/bia/gestis

Ein Gemeinschaftsprojekt der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. GESTIS besteht derzeit aus acht zentralen Datenbanken, die beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften angesiedelt sind und unterstützt bei der Gefahrenermittlung und der Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen.

gefahrstoff-info.de

Gemeinsame Gefahrstoffdatenbank der Bundesländer, liefert Information über Gefahren und Schutzmaßnahmen sowie rechtliche Regelungen und Grenzwerte von zirka 20.000 chemisch reinen Einzelstoffen und Stoffen, Neugigkeiten über gesetzliche Regelungen sowie abgestimmte Angaben der Vollzugsbehörden zur Einstufung und Kennzeichnung.

oekopro.de

Die Chemikaliendatenbank enthält branchen- und produktbezogene Informationen sowie chemische, physikalische, toxikologische und ökologische Daten zu etwa 7.000 Chemikalien. Zur Eingabe wird der Stoffname, die CAS-Nummer oder EINECS-Nummer benötigt.

Mehr Informationen?

www.der-gefahrstoff-beauftragte.de